

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 6. Januar 2000 betreffend Ihre Absicht, Generalmajor Anis Ahmed Bajwa (Pakistan) zum Leitenden Militärbeobachter der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien zu ernennen⁷, den Ratsmitgliedern zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis."

Auf seiner 4094. Sitzung am 31. Januar 2000 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation in Georgien

Bericht des Generalsekretärs betreffend die Situation in Abchasien (Georgien) (S/2000/39)".

**Resolution 1287 (2000)
vom 31. Januar 2000**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolution 1255 (1999) vom 30. Juli 1999, und die Erklärung seines Präsidenten vom 12. November 1999⁸,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 19. Januar 2000⁹,

unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen der Gipfeltreffen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zur Situation in Abchasien (Georgien), die im Dezember 1996 in Lissabon¹⁰ und am 18. und 19. November 1999 in Istanbul stattfanden,

betonend, dass das Ausbleiben von Fortschritten in Schlüsselfragen einer umfassenden Regelung des Konflikts in Abchasien (Georgien) unannehmbar ist,

mit Genugtuung über die Ergebnisse der am 18. und 19. Januar 2000 in Tiflis unter dem Vorsitz des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und mit Mitwirkung der Russischen Föderation in ihrer Eigenschaft als Vermittler sowie der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa abgehaltenen neunten Tagung des Koordinierungsrats der georgischen und abchasischen Seite, insbesondere die seitens der Parteien erfolgte Unterzeichnung des Protokolls über die Schaffung eines Mechanismus für die gemeinsame Untersuchung von Verstößen gegen das Moskauer Übereinkommen vom 14. Mai 1994 über eine Waffenruhe und die Truppenentflechtung¹¹ und von anderen gewalttätigen Vorfällen in der Konfliktzone, und über ihren Beschluss, unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und mit Vermittlung der Russischen Föderation die Verhandlungen über den Entwurf einer Vereinbarung über Frieden und Garantien zur Verhütung bewaffneter Auseinandersetzungen sowie über die Ausarbeitung des Entwurfs eines neuen Protokolls über die Rückkehr der Flüchtlinge in die Region von Gali und über Maßnahmen zu Gunsten des wirtschaftlichen Wiederaufbaus wieder aufzunehmen,

mit Genugtuung über den Beschluss über weitere Maßnahmen zur Regelung des Konflikts in Abchasien (Georgien), der am 30. Dezember 1999 vom Rat der Staatschefs der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten gefasst wurde¹²,

zutiefst besorgt darüber, dass die allgemeine Lage in der Konfliktzone, die zur Zeit zwar ruhig ist, nach wie vor instabil ist,

erfreut über die Anstrengungen, welche die Vereinten Nationen unternehmen, um das Friedenssicherungspersonal im Hinblick auf die Prävention und Eindämmung von HIV/Aids

⁷ S/2000/15.

⁸ S/PRST/1999/30.

⁹ S/2000/39.

¹⁰ S/1997/57, Anlage.

¹¹ S/1994/583, Anlage I.

¹² Siehe S/2000/52, Anlage.

und anderen übertragbaren Krankheiten bei allen ihren Friedenssicherungseinsätzen zu sensibilisieren, und diese Anstrengungen *befürwortend*,

unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal¹³,

mit Genugtuung über den wichtigen Beitrag, den die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien und die gemeinsame Friedenstruppe der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten zur Stabilisierung der Lage in der Konfliktzone nach wie vor leisten, feststellend, dass die Mission und die gemeinsame Friedenstruppe auf allen Ebenen gute Arbeitsbeziehungen unterhalten, und betonend, wie wichtig bei der Wahrnehmung ihres jeweiligen Mandats die weitere und verstärkte enge Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen ihnen ist,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 19. Januar 2000⁹;
2. *ermutigt* die Parteien, die sich durch die Ernennung eines neuen Sonderbeauftragten des Generalsekretärs bietende Gelegenheit zu nutzen, um sich erneut auf den Friedensprozess zu verpflichten;
3. *unterstützt mit Nachdruck* die nachhaltigen Anstrengungen, die der Generalsekretär und sein Sonderbeauftragter mit Hilfe der Russischen Föderation in ihrer Eigenschaft als Vermittler sowie der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa unternehmen, um die Stabilisierung der Lage zu fördern und eine umfassende politische Regelung herbeizuführen, die auch eine Regelung des politischen Status Abchasiens innerhalb des Staates Georgien mit einschließt;
4. *wiederholt seine Aufforderung* an die Konfliktparteien, ihre Verpflichtung auf den Friedensprozess unter der Führung der Vereinten Nationen auszuweiten, weiter den Dialog auszubauen und unverzüglich den erforderlichen Willen unter Beweis zu stellen, maßgebliche Ergebnisse in den Schlüsselfragen der Verhandlungen zu erzielen, insbesondere hinsichtlich der Aufteilung der verfassungsmäßigen Zuständigkeiten zwischen Tiflis und Suchumi im Rahmen einer umfassenden Regelung, unter voller Achtung der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit Georgiens innerhalb seiner international anerkannten Grenzen;
5. *erklärt erneut*, dass er die Abhaltung sogenannter Wahlen samt Referendum in Abchasien (Georgien) für unannehmbar und unrechtmäßig hält;
6. *fordert* die Parteien *auf*, weiter verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die vertrauensbildenden Maßnahmen, denen sie auf ihren Treffen in Athen und Istanbul vom 16. bis 18. Oktober 1998 beziehungsweise vom 7. bis 9. Juni 1999 zugestimmt haben, voll umzusetzen, und erinnert an das Angebot der Regierung der Ukraine, als Gastgeber eines dritten Treffens zu fungieren, das der Vertrauensbildung, der Verbesserung der Sicherheit und der Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen den Parteien dienen soll;
7. *erklärt erneut*, dass die Parteien die Menschenrechte strikt einzuhalten haben, und unterstützt die Bemühungen des Generalsekretärs, als fester Bestandteil der Bemühungen um die Herbeiführung einer umfassenden politischen Regelung Wege zur Verbesserung der Einhaltung dieser Rechte zu finden;
8. *bekräftigt* die Unannehmbarkeit der durch den Konflikt entstandenen demografischen Veränderungen und das durch Ersitzung nicht verlierbare Recht aller von dem Konflikt betroffenen Flüchtlinge und Vertriebenen auf sichere Rückkehr in ihre Heimat in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und wie in dem Vierparteienübereinkommen über die freiwillige Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen vom 4. April 1994¹⁴ festgelegt, und fordert die Parteien *auf*, dieses Problem unverzüglich anzugehen, indem sie wirksame Maßnahmen vereinbaren und umsetzen, um die Sicherheit derjenigen, die ihr bedingungsloses

¹³ Resolution 49/59 der Generalversammlung, Anlage.

¹⁴ S/1994/397, Anlage II.

Recht auf Rückkehr ausüben, sowie derjenigen, die bereits zurückgekehrt sind, zu garantieren;

9. *verlangt*, dass beide Seiten das Übereinkommen über eine Waffenruhe und die Truppenentflechtung¹¹ strikt einhalten;

10. *begrüßt* es, dass die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien ihre Sicherheitsvorkehrungen ständig überprüft, um die höchstmögliche Sicherheit ihres Personals zu gewährleisten;

11. *beschließt*, das Mandat der Mission um einen weiteren, am 31. Juli 2000 endenden Zeitraum zu verlängern, vorbehaltlich einer Überprüfung des Mandats der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien durch den Rat für den Fall, dass im Mandat oder in der Präsenz der gemeinsamen Friedenstruppe der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten Änderungen vorgenommen werden, und bekundet seine Absicht, am Ende des derzeitigen Mandats der Mission im Lichte der Maßnahmen, die die Parteien zur Herbeiführung einer umfassenden Regelung ergriffen haben, eine gründliche Überprüfung des Einsatzes vorzunehmen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat auch weiterhin regelmäßig unterrichtet zu halten und ihm drei Monate nach der Verabschiedung dieser Resolution über die Situation in Abchasien (Georgien) Bericht zu erstatten;

13. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 4094. Sitzung mit 14 Stimmen ohne Gegenstimme bei einer Enthaltung (Jamaika) verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 4137. Sitzung am 11. Mai 2000 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation in Georgien

Bericht des Generalsekretärs betreffend die Situation in Abchasien (Georgien) (S/2000/345)".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹⁵:

"Der Sicherheitsrat hat den Bericht des Generalsekretärs vom 24. April 2000 betreffend die Situation in Abchasien (Georgien)¹⁶ behandelt.

Der Rat begrüßt die Anstrengungen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs zur Verstärkung der Kontakte zwischen der georgischen und der abchasischen Seite auf allen Ebenen und fordert die Parteien auf, diese Kontakte weiter auszubauen. Er unterstützt den Appell des Generalsekretärs an beide Seiten, die Mechanismen des Koordinierungsrats aktiver zu nutzen und das von dem Sonderbeauftragten erstellte Papier betreffend die Durchführung der vereinbarten vertrauensbildenden Maßnahmen aktiv zu prüfen. In diesem Zusammenhang verweist der Rat mit Dank auf die Einladung der Regierung der Ukraine, ein Treffen in Jalta auszurichten.

Der Rat ist der Auffassung, dass die Lösung der Fragen im Zusammenhang mit der Verbesserung der humanitären Lage, der sozioökonomischen Entwicklung und der Gewährleistung der Stabilität in der Konfliktzone den Friedensprozess erleichtern würde. In diesem Zusammenhang fordert er die Parteien auf, ihre Arbeiten an dem Entwurf eines Abkommens über Frieden und Garantien für die Verhütung bewaffneter Auseinandersetzungen sowie an dem Entwurf eines Protokolls über die Rückkehr der Flücht-

¹⁵ S/PRST/2000/16.

¹⁶ S/2000/345.